

Schweizerisches Bundesblatt.

34. Jahrgang. III. Nr. 47. 30. September 1882.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bundesrathsbeschluß

betreffend

Anordnung der Volksabstimmung auf 26. November 1882
über den Bundesbeschluß vom 14. Juni 1882, betreffend
Vollziehung des Artikels 27 der Bundesverfassung.

(Vom 26. September 1882.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht einer Reihe von Eingaben aus allen Kantonen, in welchen von 180,995 stimmberechtigten Schweizerbürgern das Begehren gestellt wird, daß der Bundesbeschluß betreffend die Vollziehung des Artikels 27 der Bundesverfassung vom 14. Juni 1882 gemäß dem Artikel 89 der Bundesverfassung der Volksabstimmung unterstellt werde;

in Erwägung:

- 1) daß dieses Begehren von mehr als der im Artikel 89 der Bundesverfassung vorgesehenen Anzahl von stimmberechtigten Schweizerbürgern unterstützt ist;
- 2) daß gemäß Artikel 5 des Bundesgesetzes betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse vom 17. Juni 1874 die Stimmberechtigung der Unterzeichner amtlich bezeugt ist;
- 3) daß somit den Bedingungen, unter welchen nach dem vorgenannten Artikel der Bundesverfassung und dem Gesetze von 1874 Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse der Volksabstimmung unterstellt werden müssen, Genüge geleistet wird,

b e s c h l i e ß t :

1. Der im Eingange erwähnte Bundesbeschluß vom 14. Juni 1882 soll dem Schweizervolke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

2. Diese Stimmabgabe hat im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft Sonntag den 26. November 1882 stattzufinden.

3. Die Bundeskanzlei ist beauftragt, von dem Bundesbeschuß besondere Abzüge in solcher Anzahl zu besorgen, und dieselben den Kantonskanzleien so rechtzeitig zuzustellen, daß an jeden stimmberechtigten Schweizerbürger vier Wochen vor dem Abstimmungstage ein Exemplar abgegeben werden kann (Art. 9 des vorgenannten Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874).

Desgleichen wird sie die erforderliche Anzahl von Stimmkarten an die Kantonskanzleien befördern.

4. Die Kantonsregierungen sind eingeladen, das Nöthige zu verfügen, damit die Drucksachen in entsprechender Weise an die Stimmberechtigten gelangen und damit die Volksabstimmung überall nach den Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872, sowie nach den Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse vom 17. Juni 1874, vor sich gehe.

5. Die Kantonsregierungen werden ferner eingeladen, dafür zu sorgen, daß nach den Artikeln 12 und 13 des Gesetzes vom 17. Juni 1874 über die Abstimmung, in jeder Gemeinde, beziehungsweise in jedem Kreise, ein Protokoll aufgenommen, sowie daß die sämtlichen Protokolle über die Abstimmung längstens innerhalb 10 Tagen nach der Abstimmung dem Bundesrathe übersendet und daß die Stimmkarten von den betreffenden Büreaux gehörig versiegelt werden und uneröffnet unter der Verwahrung der Kantonsregierungen bleiben, bis sie allfällig von den Bundesbehörden eingefordert werden.

6. Die amtlichen Sendungen der in den Artikeln 3 und 4 genannten Drucksachen sind bis auf 20 kg. portofrei.

7. Gegenwärtiger Beschluß ist den Kantonen zum Anschlag mitzutheilen und sowohl in das Bundesblatt als in die amtliche Gesetzessammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 26. September 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Bavier.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Uebersicht

der

beim Bundesrathe eingegangenen Begehren für eine Volksabstimmung über Annahme oder Verwerfung des Bundesbeschlusses vom 14. Juni 1882, betreffend den Artikel 27 der Bundesverfassung (Schulartikel).

<i>Kantone.</i>	<i>Zahl der Unterschriften.</i>	
	<i>Gültige.</i>	<i>Ungültige.]</i>
Zürich	12,303	911
Bern	25,127	382
Luzern	13,859	431
Uri	2,192	650
Schwyz	7,704	256
Unterwalden ob. dem Wald	2,511	111
Unterwalden nid dem Wald	1,628	42
Glarus	1,879	33
Zug	2,489	234
Freiburg	16,711	840
Solothurn	5,756	262
Basel-Stadt	2,683	134
Basel-Landschaft	1,010	98
Schaffhausen	1,786	22
Appenzell Auffer Rhoden	4,345	86
Appenzell Inner Rhoden	759	156
St. Gallen	17,179	251
Graubünden	7,553	188
Aargau	7,159	599
Thurgau	3,342	78
Tessin	10,328	353
Waadt	15,482	93
Wallis	12,552	1512
Neuenburg	1,592	9
Genf	3,066	5
	180,995	7736
	188,731	

Bundesrathsbeschluss betreffend Anordnung der Volksabstimmung auf 26. November 1882 über den Bundesbeschluß vom 14. Juni 1882, betreffend Vollziehung des Artikels 27 der Bundesverfassung. (Vom 26. September 1882.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1882
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.09.1882
Date	
Data	
Seite	735-737
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 626

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.